

Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Seebad Ueckermünde

Für den Bereich der öffentlichen Spielplätze der Stadt Seebad Ueckermünde wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle im Bereich der Stadt Seebad Ueckermünde liegenden öffentlichen Spielplätze, welche sich im Eigentum der Stadt Seebad Ueckermünde befinden. Die öffentlichen Spielplätze sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, aufgeführt.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Möglichkeit der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Erlernung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Seebad Ueckermünde.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der in der Anlage aufgeführten Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Jugendliche und Erwachsene haben als Begleiter und/oder Aufsichtsperson spielender Kinder ebenso Zutritt zu den öffentlichen Spielplätzen und dürfen diese entsprechend der Zweckbestimmung nach § 2 zusammen mit den Kindern und Jugendlichen nutzen.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der öffentlichen Spielplätze bzw. auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte oder Einrichtungen besteht nicht.
- (4) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen können die Spielplätze, oder Teile davon, zeitweise oder auf Dauer geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Spielplätze sowie ihre Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Spielplätzen ist es insbesondere untersagt:

1. außerhalb der in § 4 festgelegten Nutzungszeiten die Spielplätze zu benutzen,
2. Bänke, Papierkörbe oder andere Gegenstände der Spielplatzausstattung vom Aufstellplatz zu entfernen,
3. diese und hindurchführende Wege mit motorisierten Fahrzeugen sowie Fahrrädern zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Ähnliches,
4. die Notdurft zu verrichten,
5. Fahrradhelme an bzw. auf den Spielgeräten der Spielplätze zu tragen,
6. Feuer anzuzünden oder zu grillen,
7. in störender Lautstärke Musik abzuspielen,
8. zu rauchen,
9. Cannabis in einer Sichtweite von 100 m der Spielplätze zu konsumieren,
10. alkoholische Getränke oder Drogen aller Art,
11. sich im Spielplatzbereich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss aufzuhalten,
12. Hunde oder sonstige Tiere auf den Spielplatz mitzubringen; ausgenommen hiervon sind Blindenhunde, Therapiehunde und Polizeihunde. Die Hinterlassenschaften der ausgenommenen Hunde sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Platzverweis

- (1) Die Stadt Seebad Ueckermünde übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Stadt Seebad Ueckermünde ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Kinder und Jugendliche können von der Benutzung der Spielplätze und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie, ihre Sorgeberechtigten oder die Aufsichtsperson, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Stadtordnungsdienstes nicht nachkommen. Sie können des Platzes verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Seebad Ueckermünde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Stadt Seebad Ueckermünde haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße oder zweckfremde Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.

Die Stadt Seebad Ueckermünde übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen sowie für die Sicherheit der mitgebrachten Sachen.

- (3) Auf den Spielplätzen und Freizeitanlagen erfolgt kein Winterdienst.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 1 in unzumutbarer Weise die Allgemeinheit gefährdet, belästigt oder stört,
 2. entgegen § 5 Absatz 2 öffentliche Spielplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt,
 3. entgegen § 5 Absatz 2 öffentliche Spielplätze beschädigt oder verunreinigt,
 4. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 1 außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten Spielplätze benutzt,
 5. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 2 Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt,
 6. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 3 die Spielplätze mit motorisierten Fahrzeugen befährt,
 7. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
 8. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 6 Feuer anzündet oder grillt,
 9. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 7 in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt,
 10. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 8 raucht,
 11. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 9 Cannabis konsumiert
 12. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 10 alkoholische Getränke oder Drogen aller Art zu sich nimmt,
 13. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 11 sich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss im Spielplatzbereich aufhält,
 14. entgegen § 5 Absatz 3 Nr. 12 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 2 SOG M-V i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, 5.2.25


Jürgen Kliewe
Bürgermeister
Stadt Seebad Ueckermünde

Anlage (zu § 1) Aufstellung der öffentlichen Spielplätze

Spielplätze (SP):

1. SP Ackerhof
2. SP An der Grundschule
3. SP Bellin Waldstrand
4. SP Bellin Zimmerplatz
5. SP Belliner Straße
6. SP Berndshof
7. SP Bürgergarten
8. SP Dorfanger
9. SP Hospitalstraße
10. SP Kirchplatz
11. SP Strand
12. SP Ueckerpark